

Geschäftsordnung der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs des Akademischen Senats

vom 11.06.1993, geändert am 12.11.1998, am 02.09.1999, am 28.09.2000, am 02.12.2002, am 04.12.2006, am 08.01.2007, am 05.05.2008, am 04.06.2012, am 04.02.2013 sowie am 17.03.2020.

Übersicht

Zusammensetzung der Kommission, Teilnehmer*innen, Vorsitz (§§ 1-4), Aufgaben (§ 5)
Arbeitsweise (§ 6-11)
Geschäftsstelle (§ 12)
Berichterstattung (§ 13)
Schlussbestimmungen (§§ 14,15)

§ 1 Zusammensetzung der Kommission

(1) Der Kommission gehören als Mitglieder an:

- 5 (fünf) Angehörige aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen
- 3 (drei) Angehörige aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen
- 1 (ein*e) Angehörige*r aus der Gruppe der Studierenden
- 1 (ein*e) Angehörige*r aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik, Service und Verwaltung

(2) Für jede Gruppe sollten Stellvertreter*innen benannt werden.

§ 2 Ständige Teilnehmer*innen

(1) Als ständige Teilnehmer*innen werden benannt:

- Vizepräsident*in für Forschung
- Geschäftsführende*r Direktor*in des Servicezentrums Forschung
- Beauftragte*r der Geschäftsstelle
- Zentrale Frauenbeauftragte der HU

(2) Die ständigen Teilnehmer*innen können sich vertreten lassen.

§ 3 Weitere Teilnehmer*innen und Untergruppen

Die Kommission kann weitere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen und zur Vorbereitung von Entscheidungen Untergruppen einrichten.

§ 4 Vorsitz

Die*der Vorsitzende und deren*dessen Stellvertretung werden für die Dauer der Amtszeit des Akademischen Senates von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorsitz soll von einer Person wahrgenommen werden, die einen akademischen Abschluss besitzt.

§ 5 Aufgaben

(1) Die Kommission berät den Akademischen Senat und das Präsidium in allen Fragen, die die Forschung und den wissenschaftlichen Nachwuchs betreffen. Die Kommission ist für Empfehlungen zur Entwicklung und Koordinierung der Forschung, zur Bildung von Forschungsschwerpunkten sowie für grundsätzliche Fragen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zuständig.

Hierzu zählen insbesondere:

- Schwerpunktsetzung und Profilbildung in der Forschung
- Einrichtung und Fortsetzungen von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs sowie von Projekten, die sowohl in ihrer Größe als auch in ihrer Bedeutung vergleichbar sind und eine strukturbildende Wirkung haben. Die Beratung in der FNK erfolgt auf der Basis des Konzeptpapiers bzw. des Antragsentwurfes sowie – falls vorhanden – der externen Gutachten.
- Einrichtung und Fortsetzungen von Interdisziplinären Zentren (IZ) und Integrative Research Institutes (IRI) sowie von Projekten, die sowohl in ihrer Größe als auch in ihrer Bedeutung vergleichbar sind und eine strukturbildende Wirkung haben. Die Beratung in der FNK erfolgt auf der Basis des Konzeptpapiers bzw. des Antragsentwurfes sowie – falls vorhanden – der externen Gutachten.
- Beratung und Erarbeitung von Empfehlungen zur Doktorand*innenförderung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (insb. Postdoktorand*innen, Nachwuchsgruppenleiter*innen, Juniorprofessuren, TT-Professuren)
- Beratung und Erarbeitung von Empfehlungen zu Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen.

(2) Die Kommission berät einmal jährlich die Vergabekriterien und Verteilungsmechanismen für die Mittel der Programmpauschale. Die*der Vizepräsident*in für Haushalt, Personal und Technik erstattet dazu sowie zur Verwendung der zentralisierten Mittel einen Bericht.

(3) Die Kommission arbeitet in enger Abstimmung mit dem Servicezentrum Forschung. Die Kommission kann im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs Berichte vom SZF einfordern, gleichzeitig kann das SZF der Kommission Beratungspunkte vorschlagen, deren Ergebnisse die Kommissionsmitglieder in den Akademischen Senat einbringen können.

§ 6 Beratungen

(1) Die Beratungen finden in der Regel einmal im Monat statt.

(2) Die Tagesordnung wird mindestens eine Woche vor der Sitzung in elektronischer Form versandt.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die*der Vorsitzende außerordentliche Beratungen einberufen.

(4) Kann ein Mitglied an den Beratungen nicht teilnehmen bzw. seinen sonstigen Aufgaben nicht nachkommen, so hat es zunächst zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um eine Vertretung sicherzustellen. Ist eine Teilnahme oder eine Erledigung der sonstigen Aufgaben auch nicht durch eine*n Stellvertreter*in möglich, ist dies der Geschäftsstelle mitzuteilen. Die Stellvertretung ist nicht an eine Listenzugehörigkeit gebunden.

§ 7 Rede und Antragsrecht

Alle Mitglieder, alle Stellvertreter*innen sowie die ständigen Teilnehmer*innen haben Rede- und Antragsrecht.

§ 8 Stimmrecht

Alle Mitglieder haben Stimmrecht. Die Mitglieder können dies einer*einem Stellvertreter*in übertragen.

§ 9 Abstimmungsverfahren

(1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 (fünf) Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrer*innen. Bei Stimmgleichheit innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen entscheidet die*der Vorsitzende. § 47 BerlHG bleibt unberührt. Sofern die FNK durch zuständige Gremien (z.B. Akademischer Senat, Konzil) mit Aufgaben betraut wird, sind die mit der Übertragung der Aufgaben verbundenen Auflagen bei der Beschlussfassung (z.B. Quorum) zu beachten.

(3) In dringenden Angelegenheiten oder bei nicht vorliegender Beschlussfähigkeit kann eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren eingeleitet werden. Die Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist nicht möglich, wenn ein Mitglied oder ein ständige*r Teilnehmer*in mit Rede- und Antragsrecht dem Verfahren widerspricht. Eine Abstimmung per E-Mail ist möglich, sofern es sich nicht um die Übermittlung vertraulicher personenbezogener Daten handelt. Die Durchführung des schriftlichen Verfahrens erfolgt derart, dass an alle Stimmberechtigten gleichzeitig ein gleichlautendes Schriftstück mit der Bitte um Abstimmung versendet wird. Für das schriftliche Verfahren gelten die normalen Stellvertretungsregelungen wie auch die Regelungen zur Beschlussfähigkeit. Die Mitglieder werden über das Ergebnis der Abstimmung informiert. Mit der Durchführung der notwendigen Maßnahmen wird die Geschäftsstelle beauftragt.

§ 10 Protokoll

(1) Von jeder Beratung fertigt die Geschäftsstelle ein Protokoll an.

(2) Das Protokoll enthält die Angaben zum Inhalt der Beratung. Es wird vor der nächstfolgenden Beratung versandt.

(3) Das Protokoll wird in der darauffolgenden Beratung kontrolliert und von der*dem Vorsitzenden durch Unterschrift bestätigt.

§ 11 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Kommission Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs sind mit Ausnahme von Personalangelegenheiten öffentlich. Die vorgeschlagene Tagesordnung wird vor jeder Beratung im HU-Web bereitgestellt.

(2) Auf Antrag der Sitzungsleitung oder eines Mitglieds der Kommission Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs kann diese den Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung beschließen. Nicht zur Öffentlichkeit gehören die Stellvertreter*innen sowie die Teilnehmer*innen gemäß § 2.

(3) Die Mitglieder der FNK, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen erhalten, dürfen solche Daten nur zu dem der Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, ist nicht zulässig.

§12 Geschäftsstelle

Die Kommission wird bei der Erledigung ihrer Aufgaben vom Servicezentrum Forschung als Geschäftsstelle unterstützt. Diese benennt hierfür eine*n ständige*n Verantwortliche*n.

§ 13 Berichterstattung

Die*der Vorsitzende soll in regelmäßigen Abständen zur Arbeit der Kommission im Akademischen Senat Bericht erstatten.

§ 14 Änderung / Abweichung von der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können auf der Grundlage eines Antrages mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder vorgenommen werden. Abweichungen von der Geschäftsordnung können auf Antrag mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden vorgenommen werden.

§ 15 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt nach Bestätigung durch die Kommissionsmitglieder in Kraft und gilt für die Dauer der Wahlperiode.
